

Mitteilungen des Vorstandes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **18 (1958-1959)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen des Vorstandes

1. Frauenstimmrechtsvorlage vom 1. Februar 1959

Auf Anfrage hin hat der Kantonalvorstand beschlossen, dem Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht beizutreten und darin nach seinen Kräften mitzumachen. Wir glaubten, das schon im Hinblick auf unsere zahlreichen weiblichen Vereinsmitglieder tun zu sollen. Die Lehrerschaft wird dieser Gesetzesvorlage mit der ihr gebührenden Unvoreingenommenheit begegnen eingedenk der Tatsache, daß es in die Hand der Männer gelegt ist, zu entscheiden, ob die Frau und Lebenspartnerin in Zukunft in öffentlichen Angelegenheiten stimmen und mitbestimmen soll.

2. Steuerabzüge Steuerperiode 1959/60

Im Augenblick, da diese Zeilen der Redaktion eingehändigt werden müssen, stehen wir noch in Unterhandlungen mit der kantonalen Steuerverwaltung bzw. mit dem Finanzdepartement. Dieses wird entscheiden, ob der Lehrerschaft für die neue Steuerperiode weitere Steuererleichterungen zugestanden werden können gemäß einer schriftlichen Eingabe des Vorstandes. Wir zählen bestimmt darauf, in der März-Nummer eine Liste sämtlicher generellen Abzüge veröffentlichen zu können. Für heute möchten wir nur auf einige allgemeinen Dinge hinweisen: Jeder Lehrer soll die Rechnungen für Fachliteratur, die er 1957 und 1958 angeschafft hat, zusammenstellen und den betreffenden Betrag auf dem Steuerzettel in Abzug bringen.

Für ein privates Arbeitszimmer darf jeder Lehrer 100 Franken abziehen; wer nachweisbar dafür mehr als 100 Franken aufwenden muß, darf auch den entsprechenden höheren Betrag abziehen. Für «Allgemeine Pauschale» kann jeder Lehrer 100 Franken in Abzug bringen, aber auch mehr, wenn er den Nachweis erbringt, daß er für Weiterbildung (zum Beispiel Konferenzbesuche, Beiträge an Lehrerorganisationen, für Fachzeitschriften, Kursbesuche, Studienreisen usw.) mehr als 100 Franken jährlich verausgabt hat.

3. Dank an die zuständigen Behörden

Der Große Rat des Kantons Graubünden hat in der Novembersession der Lehrerschaft der Volksschule eine Teuerungszulage von drei Prozent auf Grundgehalt und Dienstalterszulage zugesprochen gemäß einer Eingabe des Kantonalvorstandes vom September 1958. Wir wollen nicht unterlassen, dem Großen und Kleinen Rat sowie dem Erziehungsdepartement für die wohlwollende Behandlung unserer Begehren zu danken; dieser Dank sei vor allem durch vorbildliche Pflichterfüllung und durch treues Ausharren auf unserem Posten erstattet.

Vorstand BLV

Diskussion um die Lehrerpensionskasse

Ist das recht?

Diese Frage bezieht sich auf die Bestimmung der Verordnung der Lehrer-Pensionskasse, die vorschreibt, daß ein Lehrer, der 40 Dienstjahre und zugleich das 63. Altersjahr erfüllt hat, das Anrecht auf volle Pension hat, d. h. auf eine Altersrente von 4200 Franken pro Jahr.

Diese beiden Bedingungen miteinander in Einklang zu bringen, ist nicht möglich, ohne daß dabei zweierlei Recht geschaffen wird, was jedem gesunden Rechtsempfinden widerspricht und eines Rechtsstaates unwürdig ist. Darum soll hier der Versuch unternommen werden, die daraus entstehenden Verhältnisse an Hand von zwei Beispielen zu durchleuchten:

Beispiel 1: Lehrer A wurde im Mai 1894 geboren. Aus irgendeinem Grunde entschloß er sich erst einige Jahre nach seinem Austritt aus der Sekundarschule, in das Lehrerseminar einzutreten. Er wurde im Frühjahr 1917 patentiert und übernahm im